

Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverband Kreissparkasse Kelheim

vom 11. Juli 2024

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), wird die Satzung des Zweckverband Kreissparkasse Kelheim vom 19. Juni 2017 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Juli 2024 mit Zustimmung der Stadt Kelheim und des Landkreises Kelheim wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

- „c) wenn die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; sind die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Kelheim, 11. Juli 2024

Martin Neumeyer
Verbandsvorsitzender